

Wochenmarktordnung für die Stadt Hockenheim

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 13 und 15 Abs. 2 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13.01.1992 (GBl BW S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009, der §§ 64-71 sowie § 146 Abs. 2 der Gewerbeordnung i.d.F. vom 22.02.1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2009 (BGBl I S. 818), wird mit Zustimmung des Gemeinderates folgende

Polizeiverordnung

verordnet:

§ 1

Marktort und Markttag

Der Wochenmarkt findet jeweils mittwochs und samstags auf dem Parkplatz Ottostraße statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt an dem vorhergehenden Werktag statt. Die Ortspolizeibehörde kann aus einem wichtigen Grund einen Markttag verlegen oder aufheben.

§ 2

Die Marktzeit wird auf mittwochs und samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr festgesetzt.

Mit dem Anfahren der Waren auf das Marktgelände darf eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Die Stände sollen eine halbe Stunde vor Marktbeginn aufgebaut sein. Die Standplätze müssen eine halbe Stunde nach Schluss der festgesetzten Verkaufszeit geräumt sein.

§ 3

Marktgegenstände

Gegenstände des Wochenmarktes sind (§ 67 GewO):

- a.** Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
- b.** Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
- c.** Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Nicht verkauft werden dürfen größere Tiere sowie bewurzelte Bäume und Sträucher.

Auf dem Wochenmarkt dürfen auch Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden, die durch Rechtsverordnung gemäß § 67 Abs. 2 GewO hierzu bestimmt sind.

§ 4

Handel mit Kleinvieh und Geflügel

- (1) Lebende Tiere müssen in reinen und hinreichend geräumigen Behältnissen zum Markt gebracht werden. Die Reinigung von Tierkäfigen und Fischgefäßen auf dem Markt sind verboten.
Die Tiere sind schonend zu behandeln. Es ist insbesondere verboten:
 - a) lebende Tiere gefesselt oder in Behältnissen, in denen sie nicht nebeneinander Platz haben oder aufrecht stehen können, zum Markt zu bringen, feilzuhalten oder zu verkaufen;
 - b) lebendes Geflügel mit nach abwärts hängenden Köpfen an den Füßen zu tragen oder in Netzen, Säcken oder ähnlichen Behältnissen ohne festen Boden zu befördern;
 - c) lebende Tiere der Sonnenhitze auszusetzen oder ohne Trinkwasser zu lassen.
- (2) Das Schlachten oder Ausnehmen von Geflügel, Kleinvieh und Wild sowie das Rupfen von Geflügel auf dem Markt ist verboten.

§ 5

Standort und Kennzeichnung der Stände

- (1) Die Verkäufer erhalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf Antrag durch die Marktverwaltung einen Standplatz zugewiesen. Sie dürfen diesen nicht eigenmächtig wechseln. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (3) Bei der Zuweisung der Standplätze werden marktspezifische Erfordernisse berücksichtigt, insbesondere:
 - a. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
 - b. den Grundsatz Erzeuger vor Händler
 - c. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs.
- (4) Das Verfahren nach Abs. 1 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (5) Jeder Verkäufer hat an dem ihm zugewiesenen Verkaufsplatz an einer dem Publikum leicht zugänglichen Stelle ein Schild anzubringen, auf welchem Vor- und Familienname, Wohnort, Straße und Hausnummer des Standinhabers in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift anzugeben sind.
- (6) Die Zuweisung des Standplatzes kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - b. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c. der Standinhaber oder Mitarbeiter wiederholt gegen die Bestimmungen der Wochenmarktordnung verstoßen hat,

- d. der Standinhaber die fälligen Gebühren nicht bezahlt.

§ 6

Marktaufsicht – Marktstörungen

- (1) Die Marktaufsicht wird von den damit beauftragten Beamten oder Angestellten der Marktverwaltung ausgeübt.
- (2) Die Marktbenutzer haben den Anweisungen des Marktpersonals Folge zu leisten.
- (3) Jede Störung des Marktfriedens ist verboten.

§ 7

Marktverkaufstätigkeit

Jeder Standinhaber hat sich auf den ihm zugewiesenen Platz zu beschränken. Der Verkauf auf dem Marktgelände im Umherziehen ist nicht gestattet. Jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber oder des allgemeinen Verkehrs auf dem Markt, insbesondere das laute Anbieten und Ausrufen sowie das Versteigern von Waren ist verboten.

§ 8

Maße, Gewichte und Preistafeln

- (1) Jeder Verkäufer hat sich des gesetzlichen Maßes und Gewichtes zu bedienen; es dürfen nur geeichte Waagen verwendet werden. Der Marktpolizei steht das Recht zu, Nachmessungen und Nachwiegungen vorzunehmen und solche Gegenstände, die das bezeichnete Maß und Gewicht nicht haben, auszuschließen. Auf Verlangen des Käufers sind alle nach Gewicht verkauften Waren vom Verkäufer vorzuwiegen.
- (2) Für die einzelnen zum Verkauf kommenden Waren sind die gesetzlich vorgeschriebenen Preistafeln an geeigneter Stelle anzubringen.

§ 9

Gesundheitspolizeiliche Vorschriften

- (1) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur in gesundem, reinem, frischem und hygienisch einwandfreiem Zustand auf den Markt gebracht werden.
- (2) Beerenobst darf vom Verkäufer und Käufer nicht mit den Händen berührt werden. Überreifes Obst ist vom reifen Obst gesondert zu halten und als solches durch die deutlich lesbare Aufschrift „Kochobst“ kenntlich zu machen.
- (3) Die zum Verkauf aufgestellten Waren sind so aufzubewahren, dass sie vor Schmutz, Insekten und Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind. Sie dürfen insbesondere nicht mit dem Erdboden in unmittelbare Berührung kommen, sondern müssen auf sauberen Tischen oder Gestellen feilgehalten werden, sofern die Waren nicht in Kisten, Körben oder Säcken usw. verpackt sind.
- (4) Pilze dürfen nur feilgehalten werden, wenn diese Ware vorher durch einen amtlichen Pilzprüfer kontrolliert worden ist.
- (5) Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich und ihre Kleidung stets sauber zu halten.

- (6) Sie dürfen mit keinen ansteckenden Hautkrankheiten behaftet sein. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 17, 18 und 73 des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2000 sowie die Vorschriften der Polizeiverordnung des Innenministeriums vom 28.7.1959 (Ges.Bl. f. Baden-Württemberg).

§ 10

Reinhalten der Marktanlagen und Sauberkeit

- (1) Jede Beschmutzung der Marktanlagen ist verboten.
- (2) Die Marktbenutzer sind für die Reinhaltung ihrer Plätze und der davor gelegenen Gänge bis zur Mitte verantwortlich.
- (3) Die Einrichtungsgegenstände, wie Verkaufstische, Hackklötze, Waagen nebst Schalen und dergleichen müssen stets sauber sein.
- (4) Abfälle sind schon während der Verkaufszeit in Behältnissen zu sammeln und für die Müllabfuhr bereit zu halten.
- (5) Das Mitbringen von Hunden auf dem Marktplatz, auch wenn sie an der Leine geführt werden, ist nicht gestattet.

§ 11

Marktverkehr, Parkplätze

- (1) Während der Marktzeit sind das Fahren und das Parken auf dem Marktgelände für Fahrzeuge aller Art verboten.
- (2) Es müssen die ausgewiesenen Parkplätze benutzt werden.

§ 12

Marktgebühren

Für die Benutzung des Wochenmarktes erhebt die Stadt Marktgebühren, die sich nach der hierzu erlassenen Wochenmarktgebührensatzung richten. Sofern die Marktgebühren für das ganze Jahr im Voraus auf einmal entrichtet werden, besteht ein dauernder Anspruch auf Freihaltung des Platzes.

§ 13

Haftpflicht

- (1) Das Betreten des Marktbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadtverwaltung Hockenheim haftete nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Marktbehörde oder ihrer Beauftragten.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von dem Marktbesicker eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen übernommen.
- (3) Die Marktbesicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihre Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Wochenmarktordnung ergeben.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hockenheim, den 25.02.2010

Dieter Gummer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.